jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/1/21 86/01/0232

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.01.1987

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
14/02 Gerichtsorganisation
27/04 Sonstige Rechtspflege
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AusbildungsbeiträgeG für Rechtspraktikanten 1986 §1 Abs2;
AVG §63 Abs1;
AVG §8;
GOG §16;
RechtspraktikantenG 1910;
RechtspraktikantenG VollzugsV 1911;
VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Der Rechtspraktikant hat kein Rechtsmittel gegen die Beurteilung durch den Ausbildungsrichter.

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Besondere Rechtsgebiete Dienstrecht Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Besondere Rechtsgebiete Justizwesen und Grundverkehr Voraussetzungen des Berufungsrechtes Berufungslegitimation Person des Berufungswerbers

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986010232.X02

Im RIS seit

20.04.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at